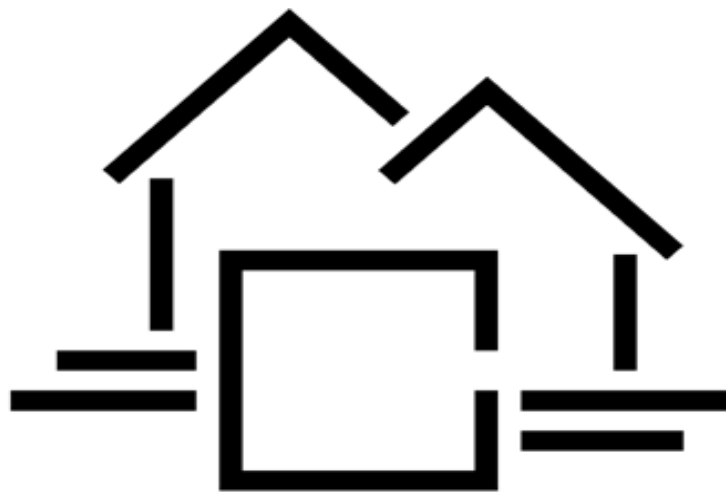


Satzung



Haus & Grund[®]
Eigentümerschutz - Gemeinschaft

Satzung

des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümervers
für Münsterdorf und Umgebung e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümervers für Münsterdorf und Umgebung e.V. im folgenden "Haus & Grund Münsterdorf" genannt, hat seinen Sitz in Münsterdorf.

Er ist im Vereinsregister VR 0065 beim Amtsgericht Itzehoe eingetragen und Mitglied von Haus & Grund Schleswig-Holstein, Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., mit Verbandssitz in Kiel.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck von Haus & Grund Münsterdorf ist die Wahrung und Förderung der Belange der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, insbesondere im Bereich des Mietrechts, Baurechts, Nachbarschaftsrechts, Erbrechts, Steuer- und Abgabenrechts, der Wohnungsbewirtschaftung und Wohnungsverwaltung. Dies erfolgt unter anderem durch Information und Beratung seiner Mitglieder, öffentliche Veranstaltungen, Vertretung der Eigentümerinteressen gegenüber den Gemeinden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Haus & Grund Münsterdorf kann zur Verwirklichung seines Satzungszwecks Einrichtungen unterhalten oder sich an vergleichbaren Organisationen beteiligen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche oder juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum oder über ein damit in Zusammenhang stehendes sonstiges dingliches Recht verfügen bzw. solches innehatten oder dies anstreben. Gemeinschaften von dinglich Berechtigten können eine gemeinsame Mitgliedschaft erwerben. Verwalter von Wohnungseigentum können für diese Gemeinschaft der Eigentümer Mitglied sein. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt.

Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand spätestens drei Monate vor Jahresschluß schriftlich anzuzeigen.

b) durch Tod, ab Mitteilung durch Erben.

c) durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann erfolgen

ca) wegen Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten

cb) wegen Nichtzahlung der satzungsmäßigen Beiträge trotz vorheriger schriftlicher Mahnung des Vorstandes mit Hinweis auf die Ausschlußmöglichkeit

cc) bei Schädigung des Ansehens von Haus & Grund Münsterdorf

cd) aus einem sonstigen wichtigen Grund

Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Gegen die Entscheidung auf Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Beschlusses der Widerspruch zu. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß, ist dagegen binnen eines Monats nach Zustellung der ordentliche Rechtsweg gegeben. Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an Haus & Grund Münsterdorf, auch an dessen Vermögen. Verbindlichkeiten gegenüber Haus & Grund Münsterdorf bleiben unberührt.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen und Leistungen von Haus & Grund Münsterdorf jedweder Art in Anspruch zu nehmen.
2. Sie sind verpflichtet, die Belange und Interessen von Haus & Grund Münsterdorf zu wahren und zu fördern, insbesondere haben sie die Beiträge, Gebühren und Entgelte gemäß § 7 zu zahlen.

§ 7

Beiträge

Die Höhe und der Zeitpunkt der Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Jahresbeitrag ist die Bezugsgebühr für das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes enthalten. Der Vorstand kann im Falle von Mitgliedsaufnahmen und Mahnungen die Erhebung von Gebühren beschließen. Über die Entgelte für andere Leistungen beschließt der Vorstand ebenfalls.

§ 8

Organe

Die Organe von Haus & Grund Münsterdorf sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlungen

1. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Versammlungen dienen der Unterrichtung, Aussprache und Beschlußfassung über die Tätigkeit von Haus & Grund Münsterdorf zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Bestellung von 2 Kassenprüfern mit einer Amtszeit von 2 Jahren; eine direkte anschließende Wiederwahl ist unzulässig
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Satzungsänderungen, soweit nicht anders geregelt
2. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es 20 % der Mitglieder verlangen.
 3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.
 4. Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen.
 5. Jedes Mitglied im Sinne von § 4 Abs.1 (natürliche und juristische Person) hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen sind mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zulässig.
 6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung oder auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
 7. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied im Sinne des § 4 Abs.1 durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen. Die Vertreterbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.
 8. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder oder deren Vertreter, wenn die fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet sind.

§ 10

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist berechtigt, Haus & Grund Münsterdorf gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende den 1.Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser verhindert ist.
2. Haus & Grund Münsterdorf kann einen geschäftsführenden Vorstand bilden. Diesem gehören neben dem Vorstand gemäß § 10.1 der Schatzmeister, Schriftführer und bis zu fünf Beisitzer an. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils in einem besonderen Wahlgang.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit der Neu- oder Nachwahl im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung von Haus & Grund Münsterdorf und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben von Haus & Grund Münsterdorf erforderlich sind.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dieses verlangt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben sind.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, eine klarstellende Änderung der Satzung zu beschließen, soweit eine solche zur Behebung der Beanstandung des Registergerichtes bei der Eintragung in das Vereinsregister erfolgen muß.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Haus & Grund Münsterdorf kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet oder von mindestens 40 % der Mitglieder gestellt werden.
2. Der Auflösungsbeschluß erfordert die Anwesenheit von $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb von 3 Monaten mit gleicher Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtung des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Beschluß über die Auflösung des Vereins gefaßt hat.

§ 13

Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann der 1. Vorsitzende einen Schlichtungsausschuß bilden. Er benennt den Vorsitzenden und jede Streitpartei einen Beisitzer für den Ausschuß.

§ 14

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist das Amtsgericht, bei dem Haus & Grund Münsterdorf im Vereinsregister eingetragen ist.

Die vorstehende Satzung wurde am 5. März 1998 von der Mitgliederversammlung beschlossen und wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Eingetragen in das Vereinsregister VR 0065 am
09. November 1998

(Siegel)

gez. Unterschrift

Justizangestellte als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle